

**MOTION** von Natalie Simone Rickli (SVP, Winterthur), Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen) und Inge Stutz-Wanner (SVP, Marthalen)

betreffend Sanktionspflicht für Schulbehörden und Bussen im Schulwesen

---

Die im Volksschulgesetz und der Volksschulverordnung vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Eltern und Schülerinnen und Schülern sind verpflichtend festzulegen.

Natalie Rickli  
Matthias Hauser  
Inge Stutz-Wanner

Begründung:

Im § 76 des Volksschulgesetzes ist festgelegt, dass die Schulpflegen dem Statthalteramt Bussen beantragen können, unter anderem bei Verletzung der Elternpflichten (§ 56 und § 57 VSG). Im § 52 des Volksschulgesetzes sind Disziplinarmaßnahmen der Schulleitungen und Schulbehörden gegenüber sich fehl verhaltenden Schülerinnen aufgeführt, in § 56 der Volksschulverordnung Disziplinarmaßnahmen, welche die Lehrpersonen anordnen können.

Die Beantragung einer Busse wie auch die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen durch Schulbehörden, Schulleitung und Lehrperson geschieht immer innerhalb eines Ermessensspielraums. Je nach Situation und Person kann es vor dem Treffen einer Disziplinarmaßnahme oder dem Beantragen einer Busse zu mehreren Gesprächen oder sogenannten «Verhaltensverträgen» kommen, in einem Fall wird eine Entschuldigung angenommen, in anderen Fällen nicht. Abhängig von Behörden, Schulleitungen und Lehrpersonen könnte es dazu kommen, dass man gebüsst wird, derweil andernorts für das gleiche Vergehen erst ein Warnbrief verschickt würde. Die eine Schulbehörde beantragt Bussen restriktiv, eine andere drückt beide Augen zu. Dieser grosse Ermessensspielraum im schulischen Straf- und Disziplinarwesen ergibt sich daher, dass es sich sowohl in § 76 und § 52 VSG, wie auch in § 56 der Volksschulverordnung um reine «Kann-Formulierungen» handelt.

Dies führt zu einer Rechtsungleichheit für Eltern, Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulgemeinden, Schulen und Lehrpersonen: In wichtigen und häufigen Fällen (zum Beispiel dem Fernbleiben vom Unterricht und von Elterngesprächen) wäre Rechtsgleichheit wünschenswert - es ist zu prüfen, ob für solche Fälle eine Art Ordnungsbussenverfahren geschaffen werden könnte, welches nur noch im Rekursfall das Statthalteramt in Anspruch nimmt.

Es ist allgemein anerkannt, dass tolerierte Disziplinlosigkeit im Kindesalter Kondensationskeim für spätere Jugendgewalt sein kann. Der Einsatz der im VSG vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen ist demnach wichtig: Es darf nicht sein, dass in bestimmten Klassen, Schulen und Schulgemeinden zugewartet wird, bis Situationen aus dem Ruder laufen, sei es das Schicksal einzelner Schülerinnen und Schüler oder sei es die Dynamik einer ganzen Klasse, wie zum Beispiel im bekannt gewordenen Stadt Zürcher Schulhaus Borweg (Frühjahr 2007). Es braucht demnach für bestimmte, vom Gesetzgeber zu definierende Fälle eine eigentliche Pflicht zum konsequenten Treffen von Disziplinarmaßnahmen. Eine derartige Pflicht stärkt die Position von Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden, falls getroffene Massnahmen in Frage gestellt werden.